

Artikel	<i>Neue Fassung (Beschluss zur TMV-Mitgliederversammlung, 15.11.2023)</i>
	Satzung des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Artikel 1, Name und Sitz	<p>(1) Der Verein – nachfolgend Verband genannt – führt den Namen „Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“</p> <hr/> <p>(2) Der Verband hat Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsstelle in Rostock. Der Verband ist in das Register des zuständigen Vereinsgerichts unter VR 585 eingetragen.</p>
Artikel 2, Zweck	<p>(1) Zweck des Verbandes ist, alle Maßnahmen zu fördern, die der Pflege und Förderung des Tourismus einschließlich der touristischen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern dienen können.</p> <hr/> <p>(2) Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene erfolgen in Absprache mit den betroffenen regionalen Tourismusverbänden, den kreisfreien Städten sowie den großen kreisangehörigen Städten.</p> <hr/> <p>(3) Zur Zweckerreichung sollte der Verband insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtinteressen des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Europäischen Union, dem Bund, dem Land, den Gemeinden und kommunalen Verbänden, natürlichen und juristischen Personen, die sich auf dem Gebiet des Tourismus wirtschaftlich oder politisch betätigen, wahrnehmen, die Verbindungen pflegen und fördern; b) das touristische Angebot im Land Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig und qualitativ entwickeln und fördern c) das touristische Angebot im Land Mecklenburg-Vorpommern auf den aktuellen und potentiellen Märkten darstellen; d) die Zusammenarbeit der regionalen Tourismusverbände, Gemeinden und touristischen Landesfachverbände in Mecklenburg-Vorpommern fördern; e) die gemeinsamen Interessen in allen Angelegenheiten des Tourismus sowie des Kur- und Bäderwesens durch beratende und unterstützende Leistungen fördern, zur Gewährleistung eines einheitlichen Handelns in grundsätzlichen Fragen allgemeine Richtlinien für die praktische Arbeit der Träger der Tourismus-, Kur- und Bädereinrichtungen festlegen. f) den Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern herbeiführen, Weiterbildungsveranstaltungen für die im Tourismus Tätigen organisieren. <hr/> <p>(4) Der Verband kann Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen.</p>
Artikel 3, Gewinn- und Ausgaben- verwendung	<p>(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine satzungsfremden Zuwendungen des Verbandes.</p> <hr/> <p>(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
Artikel 4, Mitgliedschaft	<p>(1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.</p> <hr/>

(2)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

2.1

2.1.1. die nachfolgend benannten regionalen Tourismusverbände, soweit und solange der jeweilige regionale Tourismusverband in der nachstehend zugeordneten touristischen Destination tätig ist:

Nr.	Regionaler Tourismusverband	Touristische Destination
1	Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.	Halbinsel Fischland-Darß-Zingst
2	Tourismusverband Insel Rügen e. V.	Insel Rügen
3	Tourismusverband Insel Usedom e. V.	Insel Usedom
4	Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e. V.	Mecklenburgische Seenplatte und Mecklenburgische Schweiz
5	Tourismusverband Vorpommern e. V.	Vorpommern
6	Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.	Mecklenburgische Ostseeküste
7	Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e. V.	Mecklenburg-Schwerin

2.1.2 die, soweit nicht unter Ziffer 2.1.1 benannt, von der Mitgliederversammlung anerkannten regionalen Tourismusverbände. Regionaler Tourismusverband im Sinne der Satzung kann nur sein (kumulativ):

- in einem im Wesentlichen landschaftlich, kulturell wie auch historisch gleichartig geprägten Gebiet von national touristisch gewichtiger Bedeutung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts gebildeter überörtlicher, sich mindestens auf eine touristische Destination nach Ziffer 2.1.1 erstreckender, regional begrenzter Zusammenschluss unterschiedlicher natürlicher und juristischer Personen,
- dessen Tätigkeitsschwerpunkt vorrangig darauf gerichtet ist, bezogen auf das Wirken in einer touristischen Destination, das touristische Marketing sowie die im Gebiet der touristischen Destination gelegenen touristischen Einrichtungen nachhaltig zu befördern.

Grenzen von Gemeinden und Landkreisen sind nicht gebietsprägend.

2.2

Interessenvertretungen von überregionaler Bedeutung, die mit dem Tourismus des Landes auf das Engste verbunden sind, wie z. B.

- die berufsständischen Dachverbände der Tourismus- und Beherbergungswirtschaft sowie des Gastgewerbes,
- die Wirtschaftsfördergesellschaften und landeseigene Marketingeinrichtungen,
- die Landesvertretung der kommunalen Spitzenverbände,
- die touristischen Landesfachverbände, d. h., von der Mitgliederversammlung anerkannte, landesweit tätige touristische Interessenvertretungen.

2.3

die nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern „großen kreisangehörigen Städte“ und „kreisfreien Städte“ sowie der entsprechenden Dachverbände für MV. Eine Änderung des kommunalrechtlichen Status (§ 7 KV M-V) der ordentlichen Mitglieder hat auf den Bestand der Mitgliedschaft keine Auswirkungen.

2.4

die berufsständischen Kammern des Landes

2.5

natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die auf dem Gebiet des Tourismus des Landes engagiert sind, und sich durch ihre überregionale Bedeutung in deren Handeln ausweisen.

(3)

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen, soweit sie kein ordentliches Mitglied im Verband sind, erworben werden.

(4)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, über den Antrag der ordentlichen Mitgliedschaft durch die Mehrheit seiner Mitglieder, über den Antrag der außerordentlichen Mitgliedschaft durch die Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen die schriftliche zuzustellende Ablehnung des Antrages kann binnen vier Wochen seit Zugang Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Dieser leitet den Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

(5)

Soweit in der Satzung nicht abweichend bestimmt, endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

(6)

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:

- a) der Satzung oder den Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt;
- b) sich eines verbandsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht;
- c) mit den Beitragszahlungen trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate im Rückstand ist;
- d) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den Maßgaben dieser Satzung entfallen sind;
- e) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- f) Handlungen, egal welcher Art, vornimmt und/oder Handlungen Dritter befördert und/oder unterstützt, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht anzuerkennen, oder sie abzulehnen, oder ihr widersprechende Prinzipien entgegenzuhalten und/oder die verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, auch die der Bundesländer, zu diffamieren.

Für den Ausschlussbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Ausschlussverfahren selbst hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Beschluss. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

(7)

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten; die Erhebung rückständiger Beiträge sowie sonstiger Forderungen bleibt hiervon unberührt.

(8)

Natürliche Personen, die sich um die Interessen des Verbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied berufen werden. Das Ehrenmitglied hat die Rechtsstellung eines außerordentlichen Mitgliedes. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft berufen werden. Über die Berufung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt, wenn die tragenden Gründe für die Berufung sich nachträglich als unzutreffend erweisen, oder das Ehrenmitglied den tragenden Gründen

	<p>zuwiderhandelt oder Gründe nach Artikel 4 Absatz (6) lit. a) oder lit. b) oder lit. f) vorliegen, die zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigen. Mit der Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft und eine ggf. erfolgte Berufung zum Ehrenvorsitz. Die Berufung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln, die der Bestellung des Ehrenvorsitzes von drei-Vierteln der Stimmen der auf der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.</p> <p>Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ruhend stellen; erfolgt dies, ruht zugleich ein Ehrenvorsitz.</p>
<p>Artikel 5, Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>(1) Jedes Mitglied hat Sitz, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. In die Organe des Verbandes können nur natürliche Personen gewählt werden.</p> <hr/> <p>(2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.</p> <hr/> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Verband in seiner Arbeit zu unterstützen, dem Vorstand und dem Geschäftsführer die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p>
<p>Artikel 6, Beitragsordnung und Stimmrecht</p>	<p>(1) Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren, deren Zahlungsweise sowie deren Fälligkeit erfolgt in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitglieder im Voraus zu leisten. Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung dieser Beiträge unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen oder der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte. Über die Beiträge ist der Verband zur Rechnungslegung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <hr/> <p>(2) Die regionalen Tourismusverbände als ordentliche Mitglieder haben, vorbehaltlich Artikel 6 Absatz (3) und Absatz (5), in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Jeder regionale Tourismusverband kann so viele natürliche Personen in die Mitgliederversammlung delegieren, wie er Stimmen hat. Ist nur ein Delegierter anwesend, werden durch ihn beide Stimmrechte ausgeübt. Die Stimmen eines regionalen Tourismusverbandes können nur einheitlich durch deren Delegierte abgegeben werden.</p> <hr/> <p>3) Erfolgt die Fusion im Sinne von Artikel 6 Absatz (4) von zwei oder weiteren regionalen Tourismusverbänden, welche jeweils ordentliches Mitglied des Verbandes sind, so gehen die bisher vom übertragenden Rechtsträger (regionaler Tourismusverband) nach der Satzung inne gehaltenen Stimmen auf den übernehmenden Rechtsträger (regionaler Tourismusverband) über. Ist im Zuge der Fusion der übernehmende Rechtsträger bislang kein regionaler Tourismusverband nach Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1, erfüllt derselbe jedoch die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1 und bestätigt dies die Mitgliederversammlung des Verbandes und erfolgt die Aufnahme des übernehmenden Rechtsträgers als ordentliches Mitglied des Verbandes (neuer regionaler Tourismusverband), so gehen die nach der Satzung vom übertragenden Rechtsträger (regionaler Tourismusverband) inne gehaltenen Stimmen auf den neuen regionalen Tourismusverband über; weitere Stimmrechte erlangt der neue regionale Tourismusverband mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht.</p> <p>Der Übergang der Stimmen gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen einer Fusion durch die Mitgliederversammlung bestätigend beschlossen und eine Mitgliedschaft des übernehmenden Rechtsträgers im Verband besteht; bei den Beschlussfassungen haben die an der Fusion beteiligten regionalen Tourismusverbände kein Stimmrecht.</p> <hr/>

	<p>(4) Eine Fusion ist gegeben, wenn unter Beteiligung von mindestens zwei regionalen Tourismusverbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder: eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt. • oder: bis auf einen (verbleibenden) beteiligten regionalen Tourismusverband die Auflösung der weiteren beteiligten regionalen Tourismusverbände vollzogen wird, deren Mitglieder in dem verbleibenden regionalen Tourismusverband aufgenommen werden. Dabei muss entweder das Vermögen der sich auflösenden regionalen Tourismusverbände vor der Auflösung in rechtsgültiger Form auf den verbleibenden regionalen Tourismusverband übertragen oder derselbe durch Satzungsänderung zum Anfallsberechtigten das Vermögen des sich auflösenden regionalen Tourismusverbandes bestimmt worden sein. • oder: die Auflösung aller beteiligten regionalen Tourismusverbände sowie die Gründung eines neuen regionalen Tourismusverbandes durch Mitglieder der auflösenden regionalen Tourismusverbände und Aufnahme der nicht bei Gründung mitwirkenden Mitglieder aller beteiligten regionalen Tourismusverbände in dem neuen regionalen Tourismusverband, sowie die Übertragung des Vermögens aller beteiligten regionalen Tourismusverbände auf den neuen regionalen Tourismusverband oder Bestimmung des neuen regionalen Tourismusverbands zum Anfallsberechtigten des Vermögens aller beteiligten regionalen Tourismusverbände. <hr/> <p>(5) Im Fall der Spaltung eines regionalen Tourismusverbandes, endet dessen Mitgliedschaft im Verband. Erwachsen aus der Spaltung Strukturen, wie sie in Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1.1 als regionaler Tourismusverband anerkannt sind oder Strukturen, die die Voraussetzungen einer Anerkennung nach Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1.2 erfüllen, so entscheidet die Mitgliederversammlung auch darüber, ob und welcher Struktur welcher Anteil der Stimmen des der Spaltung unterliegenden regionalen Tourismusverbandes übertragen werden. Ein übertragender Anteil muss durch zwei teilbar sein. Unter Spaltung im Sinne von Satz 1 sind die Spaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes wie auch sonstiger rechtlich möglicher Spaltungen unter Aufteilung des Vermögens mit oder ohne Auflösung des bisherigen Rechtsträgers zu verstehen.</p> <hr/> <p>(6) Alle weiteren ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme.</p> <hr/> <p>(7) Juristische Personen werden in den Organen des Verbandes durch ihre Organe oder durch von diesen benannte Dritte, die ihre Berechtigung schriftlich nachzuweisen haben, vertreten.</p> <hr/> <p>(8) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <hr/> <p>(9) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss schriftlich nachgewiesen werden.–Nur einem ordentlichen Mitglied kann eine Stimmrechtsvollmacht übertragen werden. Es können maximal bis zu drei Stimmen im Wege von Vollmachten übertragen werden.</p>
Artikel 7, Organe des Verbandes	<p>Die Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand.
Artikel 8, Mitglieder-versammlung	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>

- sie wählt den Vorstand, soweit die Mitglieder desselben nicht kraft Satzung dem Vorstand angehören;
 - sie wählt die Rechnungsprüfer;
 - sie beschließt den Haushaltsplan und die Beitragsordnung;
 - Änderung der Verleihungsordnung des Tourismuspreises Mecklenburg-Vorpommern
 - sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers nach dem Ende eines Geschäftsjahres.
-

(2)

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, in Textform gem. § 126b BGB an die vom Mitglied mitgeteilte Adresse, gegebenenfalls Postadresse.

In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung ist so zu versenden, dass zwischen dem Tag ihrer Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens ein Monat liegt. Satzungsänderungen und Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugehen. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt, wenn die Satzungsänderung oder der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unterstützt wird, andernfalls liegt die Aufnahme in die Tagesordnung im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand hat mindestens eine Woche vor dem Wochentag, der dem der Mitgliederversammlung folgt, die in die Tagesordnung aufgenommenen Satzungsänderungen und Anträge an die Mitglieder abzusenden. Zum Nachweis der Wahrung der vorbenannten Fristen genügt das ordnungsgemäße Sendeprotokoll an die zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. die Dokumentation der Aufgabe zur Post.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ruft der Vorstand ein,

- wenn er dies durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließt oder
- ein Viertel der Stimmen der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand binnen Sieben Tagen nach Beschlussfassung bzw. Eingang des Einberufungsverlangens durch die Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer, nicht jedoch mehr als zwei Wochen.

Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zugleich zuzuleiten.

Im Übrigen findet Artikel 8 Absatz (2) entsprechend Anwendung.

(4)

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.-Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über den Dringlichkeitsantrag hat nach Anhörung der Begründung desselben und Anhörung einer Gegenrede zu erfolgen; weitere Redebeiträge sind nicht zulässig. Die Satzung und die Beitragsordnung können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

(5)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6)

Über die Mitgliederversammlung fertigt eine von der/dem Geschäftsführer/-in genannte Person eine Niederschrift an, die mindestens das Beratungsergebnis festhalten muss, und von diesem und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7)

Soweit für die Mitgliederversammlung keine Geschäftsordnung besteht, findet die des Deutschen Bundestages sinngemäß Anwendung.

<p>Artikel 8a, besondere Vorschriften für digitale Mitglieder- versammlungen</p>	<p>(1) Mitgliederversammlungen nach Artikel 8 können unter Beachtung der folgenden Maßgaben auch vollständig digital (digitale Mitgliederversammlung) oder teilweise digital (hybride Mitgliederversammlung) stattfinden. Eine digitale Mitgliederversammlung liegt vor, wenn sich die Mitglieder nicht an einem gemeinsamen Versammlungsort befinden, sondern unter Verwendung von Kommunikationsmitteln, die eine wechselseitige Bild- und Tonübertragung in Echtzeit ermöglichen müssen, an verschiedenen Orten aufhalten. Eine hybride Mitgliederversammlung liegt vor, wenn es einen gemeinsamen Versammlungsort gibt, aber einzelne Mitglieder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln nach Satz 2 zugeschaltet teilnehmen. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch nicht am Versammlungsort Anwesende ist ausschließlich von einem Ort aus zulässig, welcher sich im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.</p> <hr/> <p>(2) Zur Einberufung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Es müssen Gründe für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung vorliegen, die durch den Vorstand zu dokumentieren sind.</p> <hr/> <p>(3) Auf digitale oder hybride Mitgliederversammlungen finden die Vorschriften des Artikel 8 mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Mitglieder mit der Einladung über den Modus der Mitgliederversammlung informiert werden, dass sie die Zugangsdaten erhalten und dass sie informiert werden, wie sie ihre Rechte im Wege digitaler oder hybrider Mitgliederversammlungen ausüben. 2. Bei Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen muss sichergestellt werden, dass es sich bei den digital teilnehmenden Personen um die jeweiligen Mitglieder handelt. 3. Beschlüsse können im Rahmen der eingesetzten Kommunikationsmittel insbesondere gefasst werden durch per Video übertragene Hand- oder Kartenzeichen, durch per Audio übertragene Ausrufe oder durch in Echtzeit übertragene Textformmitteilungen (Chatnachrichten). Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird verbindlich über die anzuwendende Variante beschlossen. 4. Soweit für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftform vorgesehen und soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Durchführung der Abstimmungen oder Wahlen unter Verwendung von elektronischen Mitteln erfolgen. Es ist zu beschließen, welche elektronischen Mittel eingesetzt werden sollen und welche Verfahrensordnung gilt, die die Geheimhaltung, sowie die Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleisten.
<p>Artikel 9, Verbands- vorstand</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu Wählenden und den ständigen Mitgliedern kraft Satzung. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vorsitzende, - die/der stellvertretende Vorsitzende, - die/der Schatzmeister/-in; - zwei Beisitzer/-innen. <p>Ständige Mitglieder des Vorstandes kraft Satzung sind - soweit Mitglied des Verbandes-</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine für die Dauer von mindestens einem Jahr namentlich benannte Vertretung aus dem Vorstand eines regionalen Tourismusverbandes; wobei die regionalen Tourismusverbände für jeweils zwei ihrer Stimmen in der Mitgliederversammlung jeweils eine Vertretung als Vorstandsmitglied benennen können, - eine durch den DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e. V. entsandte Vertretung, - eine Vertretung aus dem Kreis der touristischen Landesfachverbände Mecklenburg-Vorpommern - die/der Ehrenvorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Vorsitzenden, die/der Stellvertretende sowie die/der Schatzmeister/-in. Der/Dem Schatzmeister/-in obliegt die Verwaltung des Vermögens des Verbandes und hat satzungsgemäß Bericht zu erstatten. Die/Der Geschäftsführer/-in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden entsprechend der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen herbeigezogen. Sie haben beratende Stimme.

(2)

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

(3)

Dem Vorstand sitzt die/der Präsident/-in vor.

Die/der Präsident/-in ist eine/einer der beiden, von der Mitgliederversammlung entsprechend als Präsident/-in gewählten Vorsitzenden, die im Übrigen gleichberechtigt sind.

Die/Der Präsident/-in vertritt den Vorstand und den Verband nach außen und leitet dessen Versammlungen. Im Falle der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die/den weitere/-n Vorsitzende/-n. Die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis gemäß Artikel 9 Absatz (5) bleibt unberührt.

(4)

Der Vorstand nimmt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder Anderen nach dieser Satzung obliegen, insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung über die Vorschläge und Empfehlungen der Ausschüsse,
- Änderung der Vergabeordnung der Ehrennadel des Verbandes
- die Benennung von Delegierten in die Organe und Ausschüsse des Deutschen Tourismusverbandes sowie die anderen Zusammenschlüsse des Tourismuswesens auf Bundes- und Landesebene,
- das Anstellungsverhältnis und die Dienstanweisung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vorstandes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann sachverständige Dritte für die Dauer seiner Wahlperiode kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Kooptierung erfolgt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5)

Die im Übrigen gleichberechtigten Vorsitzenden, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/-in sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die/der weitere Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/-in nur einzelvertretungsbefugt nach außen auftreten, wenn die/der Präsident/-in verhindert ist. In allen finanziellen Angelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich.

Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführer/-in Vollmacht erteilen. Die Vollmacht ist dem Umfang nach zu bestimmen und umfasst auch die Befugnis zur Erstellung von Untervollmachten.

(6)

Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, es sei denn ein Mitglied des Vorstandes widerspricht unverzüglich, d. h. in der Regel binnen 24 Stunden. Sind der/dem Präsident/-in oder der Geschäftsstelle die Erklärungen des Vorstandes im Umfang des für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Quorums nicht binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Aufforderung zur Beschlussfassung in Textform zugegangen, gilt die Beschlussfassung als nicht durchgeführt.

Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Präsidenten/-in bei deren/dessen Verhinderung der/des weiteren Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n zusammen. Der Vorstand tagt nach der Erforderlichkeit der von ihm zu besorgenden Geschäfte, dies kann auch durch Konferenz per Telefon- oder Ton- und Bildübertragung erfolgen. Mindestens halbjährlich tritt der gesamte Vorstand zusammen.

	<p>Unabhängig von der Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidenten/-in, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des weiteren Vorsitzenden.</p> <hr/> <p>(7) Über die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beratungsergebnisse enthalten muss. Diese Niederschrift ist von einem der beiden Vorsitzenden sowie der/dem Geschäftsführer/-in oder der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen.</p> <hr/> <p>(8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit oder Mitwirkung an der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen von mehr als 50 Prozent seiner Mitglieder, darunter einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden. Dies Quorum gilt entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand.</p> <hr/> <p>(9) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Etwaige Auslagen und Spesen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Verbandes geregelt. Die/Der Präsident/-in erhält eine Aufwandsentschädigung.</p>
<p>Artikel 10, Rechnungs- prüfer</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer/-innen aus dem Kreis seiner Mitglieder, die den Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <hr/> <p>(2) Die Rechnungsprüfer/-innen kontrollieren im Auftrage der Mitgliederversammlung die Kassenführung der Geschäftsstelle. Die Kassen müssen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Rechnungsprüfer/-innen geprüft werden.</p> <hr/> <p>(3) Die Rechnungsprüfer/-innen berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.</p> <hr/> <p>(4) Die gesamte Buch- und Rechnungsführung muss von einer/einem Wirtschaftsprüfer/-in oder Steuerberater/-in geprüft werden. Dieser Bericht ist dann mit der Jahresabrechnung den Rechnungsprüfer/-innen vorzulegen.</p>
<p>Artikel 11, Ausschüsse</p>	<p>(1) Durch den Vorstand können Fachausschüsse eingerichtet werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hat der Vorstand den von den ordentlichen Mitgliedern bestimmten Fachausschuss einzurichten. Die Mitglieder des Fachausschusses arbeiten ehrenamtlich.</p> <hr/> <p>(2) Sonderausschüsse können für einzelne Aufgaben durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen werden.</p> <hr/> <p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen; sie müssen nicht dem Verband angehören. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus eine/-n Vorsitzende/-n, welche/welcher die Geschäfte des Ausschusses leitet und über seine Arbeit gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtet. Alle Mitglieder der Ausschüsse haben Stimmrecht. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.</p>

Artikel 12, Geschäftsführer /-in	<p>(1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsleitung, die durch den Vorstand bestellt wird und hauptamtlich tätig ist.</p> <hr/> <p>(2) Die/Der Präsident/-in ist Vorgesetzte/-r der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte/-r aller Verbandsangestellten. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung sind Gegenstand eines Geschäftsführervertrages.</p> <hr/> <p>(3) Die/Der Geschäftsführer/-in ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB, nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr und hat hierüber gegenüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.</p> <p>Zu den laufenden Geschäften des Verbandes gehören insbesondere folgende Geschäfts- und Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung des Verbandes als Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmenden, d. h. insbesondere bezüglich der Begründung von Arbeitsverhältnissen mit dem Verband, bezüglich der Ausübung von Weisungsrechten gegenüber den Arbeitnehmenden des Verbandes, • Vertretung des Verbandes als Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmenden oder Dritten, wie z. B. Sozialversicherungsträgern, in Bezug auf die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Verband als Arbeitgeber betroffen ist, • Vertretung des Verbandes gegenüber dem Finanzamt und gegenüber weiteren Dritten zur Erfüllung der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten des Verbandes, • Vertretung des Verbandes in förderrechtlichen Angelegenheiten, d. h. insbesondere gegenüber Zuwendungs- bzw. Fördermittelgebern, vor allem in Bezug auf die Einwerbung, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln oder Zuwendungen. <hr/> <p>(4) Die/der Geschäftsführer/-in hat die Sitzungen der Organe vorzubereiten und nimmt nach dieser Satzung mit beratender Stimme teil.</p>
Artikel 13, Wahlen und Beschlussfassun- gen	<p>(1) In den Vorstand wählbar sind diejenigen natürlichen Personen, die dem Verband unmittelbar oder mittelbar, insbesondere als Mitglied oder Gesellschafter eines seiner Mitglieder im Sinne von Art. 4. der Satzung, angehören. Der Vorstand darf jedoch nicht zu mehr als einem Drittel aus Dritten besetzt sein. Ist dieses Quorum erreicht, ist ein Vorschlag unzulässig.</p> <hr/> <p>(2) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.</p> <hr/> <p>(3) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.</p> <hr/> <p>(4) In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer den Vorsitz des Wahlausschusses hat. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; die/der Vorsitzende des Wahlausschusses hat es gegenüber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die/Der Gewählte ist zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt; ist die/der Gewählte abwesend, wird gegebenenfalls die vorherige Zustimmung verlesen. Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestätigt die Gültigkeit der Wahl zu Protokoll.</p> <hr/> <p>(5) Die/Der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/-in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden können auf Antrag in einem</p>

	<p>Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehr als zwei Kandidierende zur Wahl stehen; für die Wahl der Beisitzer/-innen gilt dies entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf ein jedes Wahlamt haben die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht nach Artikel 6 Absätze (2), (3), (5) und (6) inne. Werden die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden beziehungsweise die Beisitzer/-innen in einem Wahlgang gewählt, ist eine Kumulierung der Stimmen auf einen Kandidierenden ausgeschlossen.</p> <hr/> <p>(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist wer die meisten der gültigen Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.</p> <hr/> <p>(7) Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.</p> <hr/> <p>(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit mit der Anzahl der ablehnenden Stimmen, ist der Antrag abgelehnt.</p> <hr/> <p>(9) Ungültig sind Stimmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder - der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder - der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder - ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel verwandt wird oder - auf die Kandidierenden entgegen Artikel 13 Absatz (5) eine Kumulierung erfolgt. <p>Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p> <hr/> <p>(10) Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen. Auf Antrag von 25 Prozent der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind Beschlüsse geheim herbeizuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe.</p>
Artikel 14, Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr- und das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
Artikel 15, Satzungs- änderungen	Zur Änderung der Satzung ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Es müssen mindestens 50 Prozent aller Verbandsstimmen anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist durch den Vorstand entsprechend Artikel 8 Absatz (3) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verbandsstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
Artikel 16, Auflösung	<p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Stimmen. Vorhandenes Vermögen des Verbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern verteilt, sofern zuvor das zuständige Finanzamt hierzu schriftlich unter Benennung der Körperschaft seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.</p> <hr/> <p>(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung unter Benennung des besonderen Zweckes einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p>

	<p><i>Diese Fassung der Satzung des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2023 beschlossen. Die Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beitragsordnung (Beschluss zur Mitgliederversammlung am 15.11.2023)

I. Ordentliche Mitglieder

Regionale Tourismusverbände	1.280,00 €
Interessenvertretungen von überregionaler Bedeutung	
• der Hotel- und Gaststättenverband MV e. V.	1.025,00 €
• Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland/ Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BVCD/MV)	1.025,00 €
• die Wirtschaftsfördergesellschaft	1.025,00 €
• sonstige Mitglieder nach dem Mitgliedsstatus gem. Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2.2	1.025,00 €
• Bäderverband MV e. V.	1.025,00 €
• das Jugendherbergswerk MV	515,00
• Landurlaub MV e. V.	515,00 €
➤ die kreisfreien Städte	Grundbetrag 1.025,00 € pro Einwohner 0,01 €
➤ große kreisangehörige Städte	Grundbetrag 1.025,00 € pro Einwohner 0,01 €
➤ die Landesvertretung der kommunalen Spitzenverbände und Dachverbände mit Ausnahme der kreisfreien Städte	515,00 €
➤ die berufsständischen Kammern des Landes	1.025,00 €
➤ natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Grundbetrag 515,00 € zusätzlich nach Vereinbarung
II. außerordentliche Mitglieder	Grundbetrag 255,00 € zusätzlich nach Vereinbarung
Aufnahmebeitrag (einmalig)	
III. Ordentliche Mitglieder gem. Art. 4. Abs. 2	515,00 €
Außerordentliche Mitglieder gem. Art. 4 Abs.3	255,00 €

*25 Prozent der oben genannten Beiträge sind steuerbar & steuerpflichtig.